

## Gutachterliche Auslegungen zum Anspruch auf U3

### Vorwort

Das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten ist mittlerweile zum Standortfaktor für Städte und Gemeinden geworden.

Der Wirtschaftsstandort Deutschland bedarf sowohl der gut ausgebildeten Frauen als auch Männer im Berufsleben.

Kinderbetreuungseinrichtungen stellen zudem einen wichtigen Bildungsstandort für die frühkindliche Entwicklung dar.

### Rechtsgrundlage

Ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle.

### § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Fassung 2013)

**(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.**

### Offene Fragen

- Nicht geklärt ist, wie muss ein Betreuungsangebot aussehen, um den individuellen Bedarf zu decken?
- Was umfasst der Rechtsanspruch und durch welchen Umfang ist er erfüllt?
- Welche rechtlichen Folgen treten bei Nichterfüllung des Anspruches ein?

### Gutachterliche Auslegungen

Eine gutachterliche Erörterung (Freiherr vom Stein Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Kanzlei Bernzen Sonntag bzw. Deutscher Städtetag, Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht) ergab folgende Erkenntnisse:

Mit der Änderung der Rechtslage zum 1. August 2013 ändert sich die Qualität der Norm. Wo bislang spezifische Bedarfe bei Kindern unter drei Jahren vorliegen mussten, so haben jetzt **alle Kinder** ab dem vollendeten **1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr** einen gerichtlich **einklagbaren Anspruch** auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegeeinrichtung.

Das Erreichen einer festgelegten Quote, wie zum Beispiel die bundesweit festgelegte Quote von 39%, wird den Kommunen insofern nicht helfen, als dass der **Rechtsanspruch** sich auf die **individuellen Ansprüche** der Familien also auf den tatsächlichen Bedarf bezieht

Die **Qualität** der frühkindlichen Förderung in Abhängigkeit von der Anzahl und der Ausbildung der Betreuer sowie der praktischen Umsetzung vor Ort bleibt dabei **unverändert**. Das Tagespflegepersonal sollte "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kinderpflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben." (§23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)

Der propagierte **individuelle Bedarf** kann nur **innerhalb eines Spielraumes** anerkannt werden, der sich aus dem Profil der Leistung sprich zum Beispiel der Mindest- und Höchstbetreuungszeit ergibt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf vorhandene Angebote. Ist der gewünschte Platz nicht verfügbar, muss dem elterlichen Wunsch auch nicht entsprochen werden.

Die **Betreuungsformen** Tageseinrichtung und Kindertagespflege sind **gleichwertig** und gleich geeignet.

Eine zentral einzurichtende **Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle** ermöglicht eine optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten.

Landesgesetzliche Vorschriften zu **regelhaften Anmeldefristen** mit **6 Monaten** sind als grundsätzlicher Maßstab geeignet. Rechtzeitige Anmeldungen dienen sowohl den Eltern als auch der Kommune.

Sollte der Anspruch auf einen Platz in der frühkindlichen Förderung (**Primäranspruch**) zunächst nicht zu decken sein, so bleibt für die Kommune jedoch die Verpflichtung die Leistung für die Zukunft zu gewähren (**Dauerschuldverhältnis**).

Steht kein Platz zur Verfügung, so können die Eltern auf eigene Kosten eine Kinderbetreuung organisieren und haben einen **Anspruch auf deren Erstattung**.

Machen Eltern einen Schadensersatz (**Sekundäranspruch**) geltend, so ist die **Höhe** des Anspruchs genauso wie die **Kausalität zu prüfen**. Es ist zu klären ob der Schaden in direktem Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Rechtsanspruchs steht.

Dabei befinden sich die **Eltern in der Schadensminderungspflicht**. Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem auch sich um eine dauerhafte Betreuungsmöglichkeit zu bemühen insbesondere im Angehörigenkreis.

Auch wenn die kommunale Gebietskörperschaft einem Rechtsanspruch nicht entgegenzutreten kann durch den Einwand objektiver Unmöglichkeit, so kann der **Mangel an Erzieherinnen und Erziehern bei Sekundäransprüchen** geltend gemacht werden. Dies trifft zum Beispiel zu sofern nachgewiesen werden kann, dass alles unternommen wurde um entsprechende Fachkräfte zu gewinnen.